

Informationen zur Sorgerechtigung und Auskunftspflicht bei getrennt lebenden Sorgerechtigten

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeinsames Sorgerecht
Im gemeinsamen Haushalt lebend | <input type="checkbox"/> Gemeinsames Sorgerecht
In getrennten Haushalten lebend |
| <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht Mutter
(Unterlagen Familiengericht erforderlich) | <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht Vater
(Unterlagen Familiengericht erforderlich) |

-
- Ansprechpartner für die Schule sind **alle** sorgerechtigten Elternteile.
 - Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, müssen im gegenseitigen Einvernehmen der Eltern getroffen werden.
Das betrifft zum Beispiel:
 - Einschulung
 - Schulwechsel
 - Besuch einer weiterführenden Schule
 - freiwillige Wiederholung einer Klasse und Rücktritt

Benötigt wird in diesen Fällen die Unterschrift beider Sorgerechtigten.

- Angelegenheiten des alltäglichen Lebens in der Schule regelt der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das betrifft zum Beispiel:
 - Zeugnisunterschrift
 - Krankmeldungen und Entschuldigungen bei Rückkehr
 - Elternabende
 - Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Bei Eltern in getrennten Haushalten kontaktiert die Schule den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser hat dann die gesetzliche Pflicht, den anderen Elternteil über die schulischen Belange des Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen. Beiden Sorgerechtigten steht grundsätzlich ein Auskunftsrecht zu; die Schule hat die Informations- und Beratungspflicht.

Allein sorgerechtigte Mütter und Väter

- Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss die entsprechende Entscheidung des Familiengerichtes vorliegen. **Geschieden oder getrenntlebende Elternteile, die nicht sorgerechtig sind, sind keine Ansprechpartner für die Schule.** Dies gilt auch für Stiefmütter / Stiefväter, die mit dem Sorgerechtigten zusammenleben.
- Gibt es Änderungen bei den persönlichen Sorgerechtsregelungen, muss die Schule umgehend informiert werden.

Erklärung des bei der Anmeldung anwesenden, gemeinsam sorgerechtigten Elternteils:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes zum Sorgerecht und verpflichte mich, den anderen sorgerechtigten Elternteil über schulischen Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen.

Unterschrift sorgerechtigte Mutter

Unterschrift sorgerechtigter Vater